

Statuten ZVZZ

Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Bestand und Zweck | 5 |
| Art. 1 Bestand | 5 |
| Art. 2 Zweck | 5 |
| Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden | 5 |
| 2. Organisation | 6 |
| 2.1 Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| Art. 4 Organe | 6 |
| Art. 5 Amtsdauer | 6 |
| Art. 6 Zeichnungsberechtigung | 6 |
| Art. 7 Publikation und Information | 6 |
| Art. 8 Offenlegung der Interessenbindungen | 7 |
| 2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes | 7 |
| 2.2.1 Allgemeines | 7 |
| Art. 9 Stimmrecht | 7 |
| Art. 10 Verfahren | 7 |
| Art. 11 Zuständigkeit | 7 |
| 2.2.2 Volksinitiative | 8 |
| Art. 12 Gegenstand | 8 |
| Art. 13 Zustandekommen | 8 |
| 2.2.3 Fakultatives Referendum | 8 |
| Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung | 8 |
| Art. 15 Ausschluss des Referendums | 8 |
| 2.3 Die Verbandsgemeinden | 9 |
| Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden | 9 |
| Art. 17 Beschlussfassung | 9 |
| 2.4 Delegiertenversammlung | 9 |
| Art. 18 Zusammensetzung | 9 |
| Art. 19 Konstituierung | 10 |
| Art. 20 Kompetenzen | 10 |
| Art. 21 Vorsitz und Sekretariat | 11 |
| Art. 22 Einberufung und Teilnahme | 11 |
| Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe | 11 |
| Art. 24 Wahlen und Abstimmungen | 11 |

| | |
|---|----|
| Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlung..... | 11 |
| Art. 26 Anfragerecht der Delegierten..... | 12 |
| 2.5 Der Vorstandsvorstand | 12 |
| Art. 27 Zusammensetzung | 12 |
| Art. 28 Allgemeine Befugnisse | 12 |
| Art. 29 Finanzbefugnisse..... | 13 |
| Art. 30 Aufgabendelegation | 13 |
| Art. 31 Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers | 14 |
| Art. 32 Beschlussfassung | 14 |
| Art. 33 Einberufung und Teilnahme..... | 14 |
| 2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) | 14 |
| Art. 34 Zusammensetzung | 14 |
| Art. 35 Aufgaben | 15 |
| Art. 36 Beschlussfassung | 15 |
| Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte | 15 |
| Art. 38 Prüfungsfristen | 15 |
| 2.7 Prüfstelle | 15 |
| Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle | 15 |
| Art. 40 Einsetzen der Prüfstelle | 15 |
| 3. Personal und Arbeitsvergaben | 16 |
| Art. 41 Anstellungsbedingungen | 16 |
| Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen..... | 16 |
| 4. Verbandshaushalt..... | 16 |
| Art. 43 Finanzhaushalt..... | 16 |
| Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten | 16 |
| Art. 45 Finanzierung der Investitionen | 16 |
| Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse..... | 17 |
| Art. 47 Eigentum der Zivilschutzanlagen..... | 17 |
| Art. 48 Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen | 17 |
| Art. 49 Haftung | 17 |
| 5. Aufsicht und Rechtsschutz | 18 |
| Art. 50 Aufsicht | 18 |
| Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten..... | 18 |
| 6. Austritt, Auflösung und Liquidation..... | 18 |
| Art. 52 Austritt | 18 |
| Art. 53 Auflösung und Liquidation | 19 |

| | |
|--|-----------|
| 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 19 |
| Art. 54 Einführung eigener Haushalt | 19 |
| Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge | 19 |
| Art. 56 Inkrafttreten | 19 |

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional bzw. bezirkswweit tätige Zivilschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

²Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den gültigen Normen des Bundes- und kantonalen Rechts.

³Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um andere mit dem Zivilschutz zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen. Insbesondere können kostendeckende Dienstleistungen wie bspw. die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder die Organisation der Zuweisungsplanung angeboten werden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, wobei jeder Beitritt eine Statutenrevision erfordert, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Verbandsgemeinden dies bejahen.

²Über die Bedingungen des Beitritts sowie den obligatorischen Beteiligungsbeitrag entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Delegiertenversammlung.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 8 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessen offen.

²Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. Ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

³Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr gleichzeitig sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. Die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Statutenänderung und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Gegenstand

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

¹Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten des Zweckverbandes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

²Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

³Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Urnenabstimmung,

1. wenn 1000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen.
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich ein solches Begehren stellt.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung unterliegen nicht einer Urnenabstimmung:

1. Die Wahlen;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
8. die Schaffung von neuen Stellen.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstandes aus.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nichtzustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. Wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

¹Die Verbandsgemeinden mit bis zu 12'000 Einwohnern stellen 1 Delegierten, diejenigen mit mehr Einwohnern 2 Delegierte.

²Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten und deren Ersatzdelegierte.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt aus ihrem Kreise:

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerin oder den Stimmzähler.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
2. die Oberaufsicht über den Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg;
3. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
4. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes aus den Vorschlägen der Gemeindevorsteherchaften. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören;
7. die Wahl der zuständigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
12. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
14. die Genehmigung der Abrechnung über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben;
15. die Bewilligung neuer Stellen;
16. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane.

Art. 21 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Verbandes.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 4 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

²Die Versammlungen sind – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

¹Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbandes einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

²Die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder von Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden sein. Ihr Amt ist mit demjenigen eines Delegierten nicht vereinbar.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
6. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.
4. die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder sowie an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, an seine Ausschüsse oder an andere Angestellte delegieren.

²Der Vorstand setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein.

³Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsführerin oder an den Geschäftsführer und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr/ihm stehen zu:

1. Die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaften;
3. die Führung des Verbandshaushaltes;
4. das Personalwesen;
5. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben und wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000;
6. die Einsatzkoordination der bezirkseigenen ZSO-Mittel in ausserordentlichen Lagen, wenn mehrere Gemeindeführungsorgane (GFO) im Einsatz sind.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin resp. des Vizepräsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit der Einladung schriftlich abzugeben.

²Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

³Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung

¹Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK einer Verbandsgemeinde.

²Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

Art. 35 Aufgaben

¹Die RPK prüft die Anträge an die Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten von finanzieller Tragweite, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 36 Beschlussfassung

¹Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 40 Einsetzen der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Standortgemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jedes Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnung benötigen, und bis zum 31. Juli jedes Jahres die mutmasslichen Kostenteile zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen oder Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres getragen.

²Der Verbandsvorstand kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 45 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden und/oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Verbandsgemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis nach Art. 44 Abs. 1 dieser Statuten.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes gemäss dem in Art. 44 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

³Die beweglichen Materialien, beispielsweise Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstungen, sind Eigentum des Zweckverbandes und werden vom Zweckverband unterhalten und erneuert.

Art. 47 Eigentum der Zivilschutzanlagen

Die bestehenden Gebäude und Anlagen in den Gemeinden bleiben Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Sie werden durch diese versichert. Dem Eigentümer wird keine Miete entrichtet.

Art. 48 Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen

¹Der bauliche Unterhalt der Liegenschaften und Erneuerungen von Anlagen gehen zu Lasten der Eigentümer. Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, Betrieb und die Revision aller Liegenschaften auf, die dem Zweckverband zugeordnet sind.

²Der technische Unterhalt wird gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton durchgeführt.

Art. 49 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 50 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstandes, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand eine Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung des Verbandsvorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 52 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde(n) kürzen.

²Die Beteiligungen der austretenden Gemeinde an einem allfällig gebildeten Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein zinsfreies Darlehen umgewandelt, das wie die übrigen Darlehen innert maximal 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 53 Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 44 Abs.1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote gemäss Art. 44 Abs. 1 dieser Statuten, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt sind.

Art. 56 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 07.03.2021



Walter Tessarolo
Präsident Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg



Beat Klingelfuss
Geschäftsführer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 854 vom 25. August 2021